

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/513**

**Verband Deutscher Realschullehrer
Landesverband Schleswig- Holstein**

An die Vorsitzende
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

23.01.2006

Betr.: Stellungnahme zur Neuordnung der Lehrerbildung,
Drucksachen 16/264 und 16/284

Verband Deutscher Realschullehrer Landesverband Schleswig- Holstein

Positionspapier zur Umgestaltung der Realschullehrerausbildung im Rahmen des Bologna – Prozesses

1. Die Regelstudienzeit (BA und MA) soll acht Semester nicht unterschreiten.
2. Das Studium beinhaltet zwei Fachwissenschaften, die dem Fächerkanon der Realschule entsprechen sowie das Studium der Erziehungswissenschaften. Eines der beiden Fächer muss ein Langfach sein.
3. Die Bachelor – Phase soll maximal drei Semester umfassen und mündet in den Bachelor-Abschluss, der einer erziehungswissenschaftlichen Zwischenprüfung gleichkommt. Mit diesem Abschluss muss auch ein adäquater Übergang in andere Berufsausbildungen wie zum Beispiel Erzieher, Ergotherapeut, Logopäde, Psychologe...möglich sein.
4. Zwischen dem Bachelor- und dem Master- Studium ist ein mindestens achtwöchiges und von der Universität betreutes Schulpraktikum anzusiedeln.* Zum Ende dieser Praxisphase hat ein Abschlussgespräch mit dem Studenten / der Studentin stattzufinden, an dem die Schulleitung, die betreuende Ausbildungslehrkraft und der betreuende Dozent der Universität teilnehmen. Ziel ist die Feststellung der Eignung oder Nicht – Eignung für eine Fortsetzung der Realschullehrerausbildung, was von der Schule im Studienbuch vermerkt wird. Das Praktikum kann nicht wiederholt werden.
5. Der Antritt des sich anschließenden Masterstudiums ist nur mit dem unter Nr. 4 genannten Eignungsvermerk im Studienbuch möglich.
6. Das Master – Studium muss mindestens fünf Semester umfassen, innerhalb derer eine fundierte Fachausbildung mit daran gekoppelter Fachdidaktik, vertiefende erziehungswissenschaftliche Studien sowie eine enge Theorie – Praxis- Vernetzung in Form von Schwerpunktpraktika (z.B. zwei vierwöchige Praxisphasen) zu erfolgen haben.
7. Das Masterstudium endet mit einer Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, um eine universitätsübergreifende Qualität zu gewährleisten. Der Abschluss muss in allen Bundesländern und EU- Ländern anerkannt werden.
8. Auf das Masterstudium folgt ein zweijähriges Referendariat, das mit der zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen abschließt. Auch dieser Abschluss muss in allen Bundesländern und EU – Ländern anerkannt werden.
9. Die Einführung eines Lehrstuhles für Realschuldidaktik ist notwendig.

* Erforderlich wäre an dieser Stelle ein Praxissemester, innerhalb dessen die Studierenden an den Schulen als Lehrassistenten (analog den „Assistant – Teachers“) tätig wären. Damit ergäbe sich allerdings eine Verlängerung der Studienzeit auf neun Semester.